# Satzung

über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler\*innen und Obdachlose

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2021 (GV.NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler\*innen und Obdachlose beschlossen:

## § 1 Rechtsform

- (1) Die Stadt Hagen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung:
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten.
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung unterzubringen sind,
- d) von Aussiedler\*innen gem.§ 11 des Teilnahme- und Integrationsgesetzes,

Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungennachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

## § 2 Unterkünfte

- (1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 Absatz 1 von der Stadt Hagen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (2) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden.
- (3) Als Unterkunft im Sinne dieser Satzung gilt auch das städtische Männerasyl in das obdachlose, alleinstehende Männer zum Zwecke der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 oder 2 befinden.

Das städtische Männerasyl, Tuchmacherstr. 2, 58095 Hagen ist ganzjährig geöffnet; täglich jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr. In der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr können der Aufenthaltsraum und die Sanitäranlagen auch von wohnungslosen Männern gebührenfrei genutzt werden, die nicht im städtischen Männerasyl übernachten

(4) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Hagen kann durch schriftliche Festlegung Objekte aus dem oder in den Bestand nehmen.

## § 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet; ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume nach Art, Größe und Lage besteht nicht.

## § 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsrecht wird durch eine schriftliche Verfügung (Einweisung) begründet, aus der sich die genaue Bezeichnung der Unterkunft ergibt (Anschrift, Lage, Räume, Bett). Im Ausnahmefall kann eine Einweisung auch vorab mündlich vorgenommen werden und ist umgehend schriftlich nachzuholen. Eine Aufnahme weiterer Personen in die zugewiesene Unterkunft ist ohne entsprechende Einweisung nicht gestattet.
- (2) Die Stadt Hagen, Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der Benutzerin / dem Benutzer spätestens drei Werktage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden.
  Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder eine Umsetzung sind insbesondere
- a) Wegfall des Grundes für die Unterbringung,
- aa) da die/der BenutzerIn als asylberechtigte Person anerkannt worden ist,
- ab) da der/dem BenutzerIn sog. subsidiärer Schutz gewährt wurde,
- ac) da der/ die BenutzerIn geeigneten Wohnraum bezogen hat,
- b) die Unterbringung wurde länger als einen Monat nicht mehr selbst bewohnt oder nur noch zur Aufbewahrung von Gegenständen (z.B. Hausrat) genutzt,
- c) dass die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-,

Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,

- d) dass bei einer angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Hagen beendet wird,
- e) dass die bisherige Unterkunft nach Auszug, Zuzug oder Tod von Haushaltsoder Familienangehörigen unter- oder fehlbelegt ist; dabei sind Alter und Geschlecht von Kindern, die Wohndauer und die gewachsene, soziale Bindung im Wohnumfeld angemessen zu berücksichtigen,
- f) dass die/der BenutzerIn Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Haushaltsgemeinschaft oder Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise gelöst werden können,
- g) dass die/der BenutzerIn mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist.
- (3) Umzugskosten, die sich nach einer Verfügung entsprechend der Gründe gem. Buchstabe c) und d) ergeben, trägt die Stadt Hagen, sofern die/der BenutzerIn diese Gründe nicht zu vertreten hat.

## § 5 Benutzungsvorschriften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die/Der Benutzerln der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs (Einrichtungsgegenstände und sonstiges Zubehör) pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem zu Beginn der Nutzung unterschriebenen Übernahmeprotokoll.
- (3) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, die Stadt Hagen unverzüglich zu unterrichten über
- a) Schäden am Äußeren und Inneren der zugewiesenen Unterkunft;
- b) Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen.
- (4) Den BenutzerInnen ist es grundsätzlich untersagt,
- a) Kraftfahrzeuge in der Unterkunft abzustellen,
- b) unangemeldete Fahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörendem Grundstück abzustellen,
- c) Gegenstände jeglicher Art auf dem Flur, in den Gemeinschaftseinrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen,
- d) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vorzunehmen,
- e) entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen; der besuchsweise Aufenthalt Dritter wird bis 22.00 Uhr zugelassen,
- f) Tiere in der Unterkunft zu halten,
- g) Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen.
- h) eigenmächtiger Austausch oder die eigenmächtige Entsorgung von Einrichtungsgegenständen
- (5) Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hagen (Fachbereich Integration, Zuwanderung und Wohnraumsicherung) möglich.
- a) Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die/der Benutzer\*in eine schriftliche Erklärung abgibt, nach der sie/er für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung entstehen können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden ersetzt bzw. dafür aufkommt und insoweit die Stadt Hagen von Schadensansprüchen Dritter freistellt.
- b) Eine Zustimmung kann befristet erfolgen sowie mit Auflagen versehen werden unter Beachtung der Zweckbestimmung der Unterkunft, den Interessen der Hausund Wohngemeinschaft und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.
- c) Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner\*innen oder

Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtig werden.

(6) Werden durch die/den BenutzerIn bauliche oder sonstige Veränderungen ohne Zustimmung der Stadt Hagen vorgenommen, kann die Stadt Hagen diese auf Kosten der Benutzer\*in beseitigen oder den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

## § 6 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die/Der BenutzerIn hat der Stadt Hagen unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft zeigt oder Vorkehrungen zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen nicht vorhersehbare Gefahren erforderlich werden.
- (3) Die/Der Benutzerln haftet für Schäden, die durch grob fahrlässige oder schuldhafte Verletzung ihrer/seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für unsachgemäße Behandlung technischer Anlagen und anderer Einrichtungen/ Gegenstände und bei unzureichender Lüftung und Heizung der Unterkunft oder unzureichendem Schutz vor Frost. Dabei haftet die/der Benutzerln auch für das Verschulden Haushaltsangehöriger und Dritter, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Hagen auf Kosten der/des Benutzerln beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Hagen wird die in § 1 genannten Einrichtungen und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die untergebrachten Personen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Hagen zu beseitigen.

## § 7 Betreten der Unterkunft

Die Beauftragten der Stadt Hagen sind berechtigt, die Unterkunft in angemessen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu betreten; dabei haben sie sich auf Verlangen gegenüber der/dem Benutzer\*in auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren, insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Hagen einen Wohnungsschlüssel zurück. Wurde die Unterkunft in Abwesenheit der/des Benutzer\*in betreten, wird dies in einem gesonderten Protokoll festgehalten.

#### § 8 Hausordnung

- (1) Die/Der Benutzerln ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die für die Einrichtung geltende Hausordnung ist einzuhalten; dies umfasst

auch die sich daraus ergebenden Aufgaben, wie Reinigungs-, Aufräumarbeiten, Schnee- und Streudienste.

# § 9 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der BenutzerIn die Unterkunft geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die von untergebrachten Personen nachgemachten, sind der Stadt Hagen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Bezüglich der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände

ist der ursprüngliche Zustand entsprechend dem Übernahmeprotokoll wiederherzustellen.

(2) Für Schäden, die der Stadt Hagen oder einer/m nachfolgenden BenutzerIn der Unterkunft aufgrund der fehlenden Beachtung dieser Pflichten durch die/den BenutzerIn entstehen, haften diese.

## § 10 Haftung

- (1) BenutzerInnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden und Verunreinigungen.
- (2) Die Haftung der Stadt Hagen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den untergebrachten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Für Schäden, die sich die BenutzerInnen der Einrichtung bzw. deren BesucherInnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung.

Die Amtshaftung bleibt unberührt.

## § 11 Verwaltungszwang

Kommt ein/e Benutzerln einer bestandskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Umsetzungs-, Räumungs- oder sonstigen Verfügung nicht nach, wird die Stadt Hagen die Vollziehung der angekündigten Maßnahme durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen durchführen.

## § 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Flüchtlings-, Aussiedler\*innen- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hagen erhoben.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 10 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 2 4 dieser Satzung handelt,
- b) gegen § 5 dieser Satzung verstößt,
- c) Beauftragten der Stadt Hagen den Zutritt zur Unterkunft verwehrt (§ 7 dieser Satzung),
- d) die Hausordnung entsprechend § 9 dieser Satzung nicht einhält,
- e) die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und die Schlüssel nicht übergibt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 €, geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge der Stadt Hagen vom 30.06.2017, die Satzung über die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2 vom 17.12.1997, die Satzung über die Benutzung der Wohnetage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2 vom 24.09.1998, sowie die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Hagen vom 23.09.2009 in den zurzeit gültigen Fassungen außer Kraft.